



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gemeinnützigkeit für Freifunkinitiativen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht kommerziell orientierter Freifunkinitiativen und anderer bürgerschaftlicher Initiativen zum Ausbau freier WLAN-Netze stark zu machen.

Dazu soll die Staatsregierung in Abstimmung mit den anderen Ländern im Rahmen einer Bundesratsinitiative eine dahingehende Änderung von § 52 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) einbringen. Unbeschadet davon wird die Staatsregierung weiterhin aufgefordert, genannten Initiativen im Freistaat Bayern gem. § 52 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 2 AO die Gemeinnützigkeit zuzuerkennen, soweit die entsprechenden formalen Voraussetzungen gegeben sind.

Begründung:

Freifunk-Initiativen treiben mit großem Engagement den Ausbau freier und frei zugänglicher Netze im Freistaat Bayern für die Allgemeinheit voran. Dabei stoßen sie jedoch immer wieder auf Probleme mit den zuständigen Finanzbehörden, indem ihnen die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt wird. Der Großteil der Freifunkinitiativen verfolgt jedoch keinerlei kommerzielle Interessen, vielmehr wird oft auch Bildungsarbeit in den Bereichen Medienkompetenz und Verständnis für IT-Zusammenhänge geleistet. Doch auch wenn Freifunkinitiativen nicht schon dadurch die Förderung der Bildung oder eines anderen Katalogzwecks im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 AO erfüllen, ist ihr Zweck dennoch die selbstlose Förderung der „Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet“. Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 AO lässt dieser Zweck eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden der Länder ausdrücklich zu. Auch der Freistaat Bayern sollte die Zeichen der Zeit erkennen und die selbstlose Förderung frei zugänglicher Netze in diesem Sinne als gemeinnütziges Engagement anerkennen.

Zeitgleich benötigt § 52 Abs. 2 Satz 1 AO eine zeitgemäße Anpassung. Über eine Bundesratsinitiative und die Koordination dieser mit den anderen Ländern soll sichergestellt werden, dass die Katalogzwecke des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO entsprechend erweitert werden. So kann nicht nur im Freistaat, sondern im gesamten Bundesgebiet, Rechtssicherheit für Freifunk-Initiativen geschaffen werden, die viel Zeit und eigene Ressourcen in den Aufbau freier Netze investieren.